Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 74 (1948)

Heft: 31

Rubrik: Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

brief kasten

Böiger Westwind

Lieber Briefkastenonkel!

Vor Wochen habe ich den Nebelspalter abonniert, weil mir neben den träfen Witzen sein guter Stand imponierte, jawohl: Stand; denn ich glaubte gemerkt zu haben, daß er fest auf schweizerischem Boden stehe und nicht umfalle, ob der Wind aus Norden, Süden, Westen oder Osten wehe; daß er sich durch kein Braun, kein Rot blenden lasse, daß er gefeit sei gegen alle Regenbogenfarben.

Und jetzt schreit mir das Radio seit Tagen die Ohren voll mit «böigem Westwind». Aber Bö! Was brausest Du von Westen!

Lieber Briefkastenonkel, wenn er es auch nur nördlich der Alpen tut, Bö hätte besser getan, sich nicht unter die Windbeutel zu mischen, denn siehe, das Wetter ist unbeständig! Sag es ihm! Er möge in sich gehn! Wenn er aber nicht von ausländischer Propaganda lassen kann, so solle er sich auch im Nebelspalter offen dazu bekennen, damit man weiß, woran man ist und es nicht hintenherum vernehmen muß.

Und was sagst Du dazu, mein Lieber! Von böigem Westwind geknickt

Dein F. Md.

Lieber Geknickter!

Kannst Du am guten Stand unseres lieben Bö auch nur einen Augenblick zweifeln? Erhebe Dich wieder, vom Winde Verwehter, und schau Dir Helgen und Verse des allen Böen standhaltenden Bö an! Er hat nicht nur Stand, er ging sogar zum Hochstand über, als er Deiner Zweifel ansichtig wurde.

Der Gipfel der Umsatzsteuer

Lieber Nebelspalter!

Da ist etwas passiert, das nach Deinem Spalterschwert ruft. Ich lese in einer Sängerzeitung, daß der oberste Gerichtshof der Schweiz ein für die Sängerwelt folgenschweres Urteil gefällt haf. Hier der Wortlaut der Notiz:

Eine Basler Schreinerei, welche dem Basler Gesangverein jeweils für seine Konzerte das Podium im Münster aufstellt und nachher wieder abmontiert, hat für diese Arbeit bisher keine Umsatzsteuer berechnet und natürlich auch keine solche an die Steuerbehörden abgeliefert. Das Sperberauge der Eidgenössischen Steuerverwaltung hat jedoch diese Unterlassung» entdeckt und es wurde eine entsprechende Nachforderung an die Baufirma gestellt! Diese stellte sich auf den Standpunkt, die Er-

Gediegen - originell - angenehm
Tessiner- u. Ital. Spezialitäten, ApéroBar im Hotel Seehol-Bollerei Z ÜR I C H
Schiffländepl. 26 Tel. 32 18 27 u. 32 19 54

Just try it once - and it will become a habit

stellung und das Abbrechen des Podiums könne nicht als «Lieferung oder Herstellung einer Ware» betrachtet werden und falle daher nicht unter die Umsatzsteuer. Das Bundesgericht hat aber zugunsten der Steuerverwaltung entschieden, mit folgender Begründung:

«Die Beschwerdeführerin macht geltend, weder das Zusammenfügen noch das Zerlegen sei eine Herstellung im Sinne des WUStB, da dadurch keine neue Ware entstehe. Zu Unrecht. Art. 10, Abs. 2 WUStB führt als Beispiel der Herstellung ausdrücklich die 'Zusammensetzung' an. Voraussetzung ist allerdings, daß durch das Zusammensetzen ein von den einzelnen Teilen verschiedenes Produkt, eine neue Ware, entsteht. Gerade das trifft aber im vorliegenden Falle zu. Was dem Gesangverein gestützt auf den Werkvertrag für seine Konzerte zur Verfügung gestellt wird, sind nicht mehr einzelne Balken, Bretter und Schrauben. Vielmehr wird ihm ein neuer Gegenstand abgeliefert, der durch sinnreiche Zusammenstellung jener Objekte entstanden ist, ein Gerüst, das einem bestimmten Zwecke, der Aufführung von Konzerten, dient. Dieses Erzeugnis verschwindet infolge des Abmontierens, und an seine Stelle treten wieder einzelne Balken, Bretter und Schrauben. Das sind, im Vergleich zum Gerüst, wiederum neue Gegenstände; wird doch durch das Zerlegen abermals ein erwünschter Zustand herbeigeführt, da nun der Transport und die Lagerung des Materials leichter möglich ist. Auch das Abmontieren ist eine Herstellung (,Bearbeitung' oder ,Umgestaltung') im Sinne von Art. 10 Abs. 2...



NACH FAUST UND MARGARETENS ART...
allein sie ist ohne den Teufel im Leibe,
ohne Alchunsten Lineux und ohne grone Green Are moht denklur,
derweil es schon genugt, sich mit

LAMPOCREME

DER RASIERCREME DES MODERNEN MANNES, ZU RASIEREN Sie ist von unübertrefflicher Wirkung, verhindert jegliche Reizung der Haut und schont Ihre Rasierklinge

normal Tube Fr. 1.50

Bicicli

grosse Tube Fr. 2.50

Probetube bei Ihrem Lieferanten oder bei Bicidi, route de Malagnou 15, Genf, gratis erhältlich Die von der Beschwerdeführerin herangezogenen Beispiele ähnlicher Vorgänge rechtfertigen eine andere Entscheidung nicht. Das Aufrichten und das Abbrechen eines Zirkuszeltes wird der Warenumsatzsteuer unterliegen, wenn es Gegenstand eines Werkvertrages ist; nicht aber dann, wenn das Zirkusunternehmen es selbst ausführt. Wenn die Mitglieder des Basler Gesangvereins das Aufstellen und Zerlegen des Konzertgerüstes selbst besorgten, würde ebenfalls keine Steuerpflicht entstehen...»

Nach diesem Urteil hat nun der Stadtsängerverein Frohsinn St. Gallen in einer Sitzung vom 1. April beschlossen, daß in Zukunft das Podium in der St. Laurenzenkirche durch die Sänger selbst aufgestellt und abmontiert werden soll.

Wenn das vielleicht auch nur ein Aprilscherz ist, so ist der Gerichtsentscheid für meinen Verstand doch so, daß er jenes Urteil rechtfertigt, das kürzlich anläßlich eines Gesprächs im Radio Bern zwischen Friedrich Brawand und drei deutschen Studenten gefallen ist, die einige Wochen zum Landdienst in der Schweiz waren. Die Studenten bekamen zwar wegen ihrer «unreifen» Antworten aufs Dach, aber der Satz will mir doch nicht aus dem Kopf gehen: «die Schweizer leben in einer andern Welt, sie wissen nicht, was in der Welt vorgeht, weder wirtschaftlich noch politisch!»

Was meinst Du dazu!

Dein S.

Lieber S.!

Ich muß sagen, ich bin knockout. Ich komme nicht mehr nach, mein beschränkter Untertanenverstand, den ich bisher mit einem normalen gesunden Menschenverstand für gleichwertig erachtet habe, kann dieser Verwandlung von alten in neue und wieder in noch neuere nicht folgen und die Schrauben, die da gelockert werden, fehlen in meinen Hirnwindungen. Wieso das Zusammensetzen und Zerlegen eine Herstellung «im Sinne des WUStB» - ich verstehe immer «Sinne» - ist, wenn es der Schreiner macht, wobei dann die Bretter - nicht die vor dem Kopf - und Schrauben — nicht die im Kopf — neue Ware werden, während das nicht passiert, wenn die Mitglieder das Gerüst selber montieren, das zu kapieren reicht mein Denkvermögen nicht hin. So müssen wir uns also bescheiden - jawohl bescheiden, wie wir geworden sind im Verkehr mit allem, was Behörde heißt. Bescheiden!

> Dein in der Brühe dieses Nebels hilflos mit der Stange herumstochernder Nebelspalter.

